



OBER-RAMSTADT
Stadt der Farben

Badeordnung

für das Freibad in Ober-Ramstadt

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regeln für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Das Rauchen im Freibad am Becken- und Kioskbereich ist nicht gestattet. Auf der Liegewiese ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
9. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades (z. B. DLRG) üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.



§ 2 Zutrittsbestimmungen

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. Das Bad sollen Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, in eigenem Interesse nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein sowie schwimmen können.
3. Kindern unter 10 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson von mindestens 14 Jahren gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungs- und Badezeiten werden jährlich vom Magistrat festgesetzt und am Badeingang ausgehängt sowie öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigungen des Eintrittsgeldes besteht.

§ 4 Eintritt

1. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Beim Verlassen des Geländes verliert dieser seine Gültigkeit.
2. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Diese Regelung gilt auch für Dauer- und Zehnerkarten. Dauerkarten können nicht übertragen werden, Zehnerkarten verlieren mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. Zehnerkarten können um 1 Jahr für die nächste Badesaison übertragen werden.

MISSBRAUCH FÜHRT ZUM SOFORTIGEN ERSATZLOSEN ENTZUG FÜR DIE LAUFENDE BADESAISON.

3. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen.



§ 5 Haftung

1. Die Badegäste besuchen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese hat der Gast am Körper, z. B. Armband, zu tragen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 6 Benutzung des Freibades

1. Die Besucher des Freibades haben alle zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist unter anderem
 - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken
 - c) das seitliche Einspringen in das Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - e) das Unterschwimmen bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutsche bzw. der Sprungbereiche
 - f) das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken
 - g) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
 - h) das Mitbringen von alkoholischen Getränken
 - i) das Mitbringen von Tieren
 - j) das Mitbringen von Shishas
2. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel, etc.) und Tauchautomaten in allen Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
4. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.



6. Das Betreten der Barfußgänge und Duschräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
7. Kleinkinder und Nichtschwimmer müssen im Badebereich Schwimmflügel tragen.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum Verzehr mitgebracht werden.
10. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 7 Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommen zu verhalten. Dem Badpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 8 Ausnahmen

1. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bade- bzw. Kassenpersonal oder die Verwaltung entgegen.

Ober-Ramstadt,

Der Magistrat

Werner Schuchmann
(Bürgermeister)